

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-3477/3679-MPA BS

Gegenstand:

Nichtraumabschließende Holztreppekonstruktion
„F-30-Treppenmeister-Systemtreppe“ aus Massivholz der
Feuerwiderstandsklasse F 30 gemäß DIN 4102-2:1977-09
bei mehrseitiger Brandbeanspruchung

entspr. lfd. Nr. C 4.1 Verwaltungsvorschrift Technische
Baubestimmungen (VV TB) Teil C4 – Fassung März 2022

Bauarten zur Errichtung von Treppen, an die Anforderun-
gen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden

Antragsteller:

Treppenmeister GmbH
Emminger Straße 38
71131 Jettingen

Ausstellungsdatum:

06.06.2023

Geltungsdauer:

06.06.2023 bis 05.06.2028

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 10 Seiten und 4 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3477/3679-MPA BS vom 23.05.2022.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3477/3679-MPA BS ist erstmals am 23.06.1999 ausgestellt worden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.

A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der Anwender hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gilt für die Herstellung und Anwendung von nichttraumabschließenden Holztreppekonstruktionen „F-30-Treppenmeister-Systemtreppe“ der Feuerwiderstandsklasse F 30, die bei mehrseitiger Brandbeanspruchung der Feuerwiderstandsklasse F 30, Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-B, nach DIN 4102-2:1977-09*) angehören.

1.1.2 Die nichttraumabschließende einläufige Holztreppekonstruktion „F-30-Treppenmeister-Systemtreppe“ aus Massivholz gemäß Tabelle 1 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (im folgenden Holztreppe genannt) besteht im Wesentlichen aus Trittstufen, einem Geländer (bestehend aus Handlauf, Pfosten und Geländerstäben), Verbindungsmitteln, Tragbolzen sowie stählernen Wandankern in Verbindung mit dauerelastischen Lagerhülsen. Details sind dem Abschnitt 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.

*) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Die Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind auf Seite 9 aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikationen.



1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Holzterasse darf an tragende mindestens $d = 240$ mm dicke Wände aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton befestigt werden, die jeweils mindestens der Feuerwiderstandsfähigkeit des Gegenstandes nach Abschnitt 1.1 entsprechen.
- 1.2.2 Die Holzterasse darf in den in der Anlage 1 aufgeführten Grundrisstypen („geradläufig“, „viertelgewandelt“, „zweimal viertelgewandelt“ bzw. „halbgewandelt“) sowie in den in der Anlage 2 aufgeführten Konstruktionstypen ausgeführt werden. Das vorliegende allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis deckt ein Konstruktionssystem ab. Für den speziellen Anwendungsfall wird der entsprechende Treppentyp im Rahmen der in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis festgelegten Konstruktionsparameter hergestellt. Die Konstruktionsparameter gelten für alle der vgl. Treppentypen und Konstruktionsvarianten. Die tatsächlichen Maße ergeben sich aus dem jeweiligen Anwendungsfall, wobei stets die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführten Mindestabmessungen (Holzdicken- und -breiten, Verankerungslängen, Durchmesser der Tragbolzen usw.) einzuhalten sind.
- 1.2.3 Die Trittstufen, Pfosten (Antritt- und Austrittspfosten) sowie der tragende Handlauf müssen aus Massivholz gemäß Tabelle 1 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis bestehen, wobei die jeweilige, in Abschnitt 2 aufgeführte Mindestdicke einzuhalten ist. Die Verbindungsmittel, Tragbolzen und Wandanker müssen aus Stahl bestehen.
- 1.2.4 Die lichte Breite der Holzterasse darf $B = 1,00$ m nicht überschreiten - gemessen zwischen der Innenseite des Handlaufes und der Oberfläche der Wand gemäß Abschnitt 1.2.1 bzw. gemessen zwischen der Oberfläche der Wände gemäß Abschnitt 1.2.1, wobei die Anzahl der Stiegen auf $n = 17$ begrenzt ist.

Die im Brandfall vorhandene Belastung der Holzterasse darf den Spannungszustand nicht überschreiten, der bei einer Einzellast von $1,0$ kN in Mitte der Trittstufe erzeugt werden würde. Durch die Vorgaben anderer Nachweise, z.B. typenstatistischer Nachweis, können sich geringere Belastungen ergeben. Die geringere Belastung ist maßgebend.

- 1.2.5 Die aussteifenden und unterstützenden Bauteile müssen in ihrer aussteifenden und unterstützenden Wirkung mindestens die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen wie der Gegenstand nach Abschnitt 1.1.
- 1.2.6 Durch übliche Anstriche oder Beschichtungen bis zu $d = 0,5$ mm Dicke wird die Feuerwiderstandsdauer nicht beeinträchtigt.
- 1.2.7 Aus den für die Bauart gültigen technischen Bestimmungen (z.B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften, Normen oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.
- 1.2.8 Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.
- 1.2.9 Der Antragsteller erklärt, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.



2 Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnung, der Materialkennwerte, der bauaufsichtlichen Benennung und des Verwendbarkeitsnachweises.

Tabelle 1: Zusammenstellung der Kennwerte der wesentlichen Bauprodukte

Bauprodukt/ ggf. Verwendbarkeitsnachweis	Dicke (Nennmaß) [mm]	Rohdichte im Gebrauchs- zustand [kg/m ³]	Bauaufsichtliche Benennung nach BRL
Trittstufe aus Vollholz der Holzart - Buche, Eiche, Esche, - Amazakoue, - Bangkirai, - Bongossi, - Iroko/Kambala, - Merbau, - Wengé bzw. - Zebrano Klassifizierung des Brandverhaltens gem. Entscheidung der EU- Kommission Nr. 2003/593/EC	≥ 62	≥ 700	normalentflammbar
Handlauf sowie Antritts- und Aus- trittspfoeten aus Vollholz der Holzart - Buche, Eiche, Esche, - Amazakoue, - Bangkirai, - Bongossi, - Iroko/Kambala, - Merbau, - Wengé bzw. - Zebrano Klassifizierung des Brandverhaltens gem. Entscheidung der EU- Kommission Nr. 2003/593/EC	≥ 67	≥ 700	normalentflammbar



Tabelle 1: Zusammenstellung der Kennwerte der wesentlichen Bauprodukte - Fortsetzung

Bauprodukt/ ggf. Verwendbarkeitsnachweis	Dicke (Nennmaß) [mm]	Rohdichte (Nennwert) [kg/m³]	Bauaufsichtliche Benennung nach BRL
Geländerstab aus – Stahl sowie aus	Ø 16	-	nichtbrennbar
– Vollholz der Holzart – Buche, Eiche, Esche, – Amazakoue, – Bangkirai, – Bongossi, – Iroko/Kambala, – Merbau, – Wengé bzw. – Zebrano. Klassifizierung des Brandverhaltens gem. Entscheidung der EU- Kommission Nr. 96/603/EC (Stahl) bzw. 2003/593/EC (Vollholz)	Ø 50	≥ 700	normalentflammbar
Tragbolzen aus Stahl (Stahlsorte mindestens S355 nach DIN EN 10025-2) Klassifizierung des Brandverhaltens gem. Entscheidung der EU- Kommission Nr. bzw. 96/603/EC	≥ Ø 16	-	nichtbrennbar

Die laut Landesbauordnung für das jeweilige Bauprodukt geforderte Übereinstimmung/Konformität nach Tabelle 1 muss für die Anwendung gewährleistet sein.

Die Liste der Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde, ist bei der Prüfstelle hinterlegt.

2.2 Bestimmungen für die Ausführung der nichtraumabschließenden Holztreppe- konstruktion „F-30-Treppenmeister-Systemtreppe“

Die nichtraumabschließende Holztreppekonstruktion „F-30-Treppenmeister-Systemtreppe“ besteht im Wesentlichen aus Trittstufen, einem Geländer (bestehend aus Handlauf, Pfosten und Geländerstäben), Verbindungsmitteln, Tragbolzen sowie stählernen Wandankern in Verbindung mit dauerelastischen Lagerhülsen, wobei die Holzbauteile der Holztreppe untereinander werkseitig über einen Spezial-Holzleim (Leimsystem-Rezeptur ist bei der MPA Braunschweig hinterlegt) verklebt sind.

Alle Verbindungsmittel aus Stahl werden mit mindestens d = 24 mm dicken Holz- Abdeckkappen versehen, wobei die Abdeckkappen stets mit Spezial-Holzleim (Leimsystem-Rezeptur ist bei der MPA Braunschweig hinterlegt) eingeklebt werden.

2.2.1 Trittstufen

Die aus Massivholz (s. Tabelle 1) bestehenden Trittstufen müssen eine Dicke von mindestens d = 62 mm aufweisen.



Die Verankerung der Trittstufen in der Wand erfolgt über dauerelastische Lagerhülsen (Länge $l = 70 \text{ mm}$) in Verbindung mit mindestens $l = 200 \text{ mm}$ langen stählernen Tragbolzen $\varnothing 16 \text{ mm}$. Dabei ist jede Trittstufe über mindestens zwei der vg. Tragbolzen an der Massivwand zu befestigen, wobei zur Aufnahme des Tragbolzen mit seiner jeweiligen dauerelastischen Lagerhülse in der Massivwand jeweils eine etwa $l = 80 \text{ mm}$ tiefe Kernbohrung $\varnothing 25 \text{ mm}$ einzulassen ist. Im Bereich zwischen Wandoberfläche und Trittstufe ist der Tragbolzen vollständig mit einer Holz-Distanzspindel $\geq \varnothing 50 \text{ mm}$, die über eine entsprechende stählerne Einschlagkappe (Abmessungen sind bei der MPA Braunschweig hinterlegt) mit der Trittstufe verbunden ist, abzudecken. Der Abstand zwischen der Trittstufe und der Wandoberfläche darf maximal $a = 25 \text{ mm}$ betragen.

Die Antrittsstufe ist über zwei Stück Flachrundkopfschrauben „Treppenmeister TM-FRH“ (Abmessungen sind bei der MPA Braunschweig hinterlegt) mit dem jeweiligen Antrittspfosten zu verschrauben. Zudem ist die über der Antrittsstufe befindliche Trittstufe über eine Flachrundkopfschraube „Treppenmeister TM-FRH“ (Abmessungen sind bei der MPA Braunschweig hinterlegt) mit dem Antrittspfosten zu verschrauben.

Im Handlaufbereich sind die Trittstufen über Geländerstäbe aufzuhängen. Die Geländerstäbe bestehen aus einem inneren Stahlrohr $\varnothing 16 \text{ mm}$, das über seine gesamte Länge vollständig von einem Holzstab ummantelt ist, wobei der Gesamt-Außendurchmesser der Geländerstäbe jeweils mindestens $d = 50 \text{ mm}$ beträgt. Das vg. Stahlrohr wird an seinem oberen Ende kraftschlüssig an dem Handlauf befestigt. Am unteren Ende des Stahlrohres wird die jeweilige Trittstufe kraftschlüssig befestigt (sog. „TM-Systemverbindung“; Abmessungen sind bei der MPA Braunschweig hinterlegt). Der Achsabstand der Geländerstäbe zum freien Rand der Trittstufen muss stets mindestens $a = 40 \text{ mm}$ betragen.

Zwischen sämtlichen Trittstufen sind Holz-Distanzspindeln $\geq \varnothing 50 \text{ mm}$ anzuordnen.

Zur Befestigung der Austrittsstufe ist eine über die gesamte Breite der Treppe verlaufende, mindestens $d = 62 \text{ mm}$ dicke Deckenblende aus Massivholz (s. Tabelle 1) über mindestens zwei Stück Bolzenanker (Schwerlastanker) $\geq M 10$ (z.B. fischer Bolzenanker FAZ II 10 / 50 x 93) in ihrem unteren Bereich an der Rohdecke zu befestigen, wobei die Austrittsstufe vollflächig über einen Spezial-Holzleim (Leimsystem-Rezeptur ist bei der MPA Braunschweig hinterlegt) mit der Deckenblende verklebt ist. Zusätzlich ist im Bereich des Austrittspfosten auf der Rohdecke ein mindestens $l = 150 \text{ mm}$ langer L-förmiger Stahlwinkel (Abmessungen sind bei der MPA Braunschweig hinterlegt) kraftschlüssig zu befestigen, an dessen freien Schenkel die Deckenblende in ihrem oberen Bereich zusätzlich über insgesamt mindestens zehn Stahlschrauben $\geq 6 \text{ mm} \times 50 \text{ mm}$ in ihrer Lage fixiert wird, wobei die vg. Stahlschrauben zweireihig übereinanderliegend angeordnet werden (s. Anlage 4).

Die Befestigungsmittel, mit denen der L-Winkel an der Rohdecke befestigt wird, müssen aus Stahl (z. B. Stahlschrauben / Stahldübel, Nagelanker) $\geq M8$ bzw. $\varnothing \geq 8 \text{ mm}$ (Spannungsquerschnittsfläche jeweils $\geq 36,6 \text{ mm}^2$) bestehen, für den Untergrund sowie die Anwendung geeignet sein und den Angaben gültiger allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen (abZ) des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, bzw. einer europäisch technischen Zulassung (ETA) bzw. einer europäisch technischen Bewertung (ETA) entsprechen.

Sofern die Zulassung bzw. Bewertung keine Aussagen zur erforderlichen Feuerwiderstandsdauer der Befestigungsmittel trifft, sind bei Anschluss an Stahlbeton Befestigungsmittel aus Stahl der Mindestgröße M8 mit der doppelten Setztiefe (z.B. $2h_{ef}$) - mindestens jedoch 60 mm tief – und einer maximalen rechnerische Zugbelastung je Dübel von 500 N (vgl. DIN 4102-4:2016-05, Abschnitt 11.2.6.3) einzubauen. Die effektive Setztiefe (h_{ef}) ist der gültigen Zulassung bzw. Bewertung zu entnehmen. Die Belastung auf die Dübel kann als zentrische Zugbeanspruchung (N), Querbeanspruchung (V) oder als Kombination (Schrägzugbeanspruchung) aus beiden aufgebracht werden.

Alternativ dürfen Dübel verwendet werden, deren brandschutztechnische Eignung durch eine Prüfung und Beurteilung über die jeweils erforderliche Feuerwiderstandsdauer durch eine anerkannte Prüfstelle erbracht wurde.

Dübel sind entsprechend den technischen Unterlagen (z. B. Montagerichtlinien) und gemäß den Vorgaben der Zulassung bzw. Bewertung (abZ oder ETA) einzubauen.

In jedem Fall muss die Eignung der Dübel für den jeweiligen Untergrund und die Anwendung auch für den kalten Einbauzustand zulässig und nachgewiesen sein. Die Vorgaben für den kalten Einbauzustand gelten uneingeschränkt weiter.

2.2.2 Antritts- und Austrittspfofen sowie Handlauf

Die aus Massivholz (s. Tabelle 1) bestehenden Antritts- und Austrittspfofen sowie der Handlauf müssen jeweils eine Breite von mindestens $b = 160 \text{ mm}$ und eine Dicke von jeweils mindestens $d = 67 \text{ mm}$ aufweisen.

Die Verbindung der Antritts- und Austrittspfofen mit dem Handlauf muss über eine geklebte Keilzinkenverbindung erfolgen, wobei ein Spezial-Holzleim (Leimsystem-Rezeptur ist bei der MPA Braunschweig hinterlegt) zu verwenden ist.

Handlaufeckverbindungen sind über mindestens zwei Stück Flachrundkopfschrauben „Treppenmeister TM-FRH- Schrauben“ (Abmessungen sind bei der MPA Braunschweig hinterlegt) auszuführen.

Der Austrittspfofen ist über eine Flachrundkopfschraube „Treppenmeister TM-FRH“ (Abmessungen sind bei der MPA Braunschweig hinterlegt) mit der Austrittsstufe und der Deckenblende zu verbinden, wobei die vg. Flachrundkopfschraube stets mittig anzuordnen ist, so dass sie umlaufend jeweils mindestens $\ddot{u} = 26 \text{ mm}$ vom Massivholz überdeckt wird.

Zudem ist die letzte Stufe, d.h. die unterhalb der Austrittsstufe befindliche Trittstufe, über entsprechend lange Flachrundkopfschrauben Treppenmeister TM-FRH“ (Abmessungen sind bei der MPA Braunschweig hinterlegt) an dem Austrittspfofen zu befestigen, wobei die Flachrundkopfschrauben zum seitlichen Rand des Austrittspfofens einen Abstand von jeweils mindestens $a = 30 \text{ mm}$ aufweisen müssen.

3 Bestimmungen für die Ausführung und Übereinstimmungsnachweis

Holztrepfenkonstruktionen „F-30-Treppenmeister-Systemtreppe“ nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (nachfolgend Gegenstand genannt) dürfen nur von Unternehmen hergestellt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet besitzen und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses hat hierzu die ausführenden Unternehmen (Anwender/Errichter der Bauart) über die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und die Herstellung des Gegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Gegenstand herzustellen. Diese Liste ist der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig vorzulegen; Änderungen daran sind der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig mitzuteilen.



Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführten Verbindungsmittel (Flachrundkopfschrauben „Treppenmeister TM-FRH“, „TM-Systemverbindung“ bzw. „Treppenmeister TM-FRM-Schrauben“, Stahlwinkel, Einschlagkappen, Stahlrohre und Stufendis-
tanzstücke) sind in Form einer Tabelle („Tabelle für Verbindungen“) bei der MPA Braun-
schweig sowie der Treppenmeister GmbH, Jettingen, hinterlegt. Für den Gegenstand sind
ausschließlich die in der vg. „Tabelle für Verbindungen“ aufgeführten Verbindungsmittel zu
verwenden. Die „Tabelle für Verbindungen“ ist den vg. ausführenden Unternehmen (Anwen-
der/Errichter der Bauart) auszuhändigen

Der Anwender (Errichter) der Bauart hat zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend den
Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die
hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen
Prüfzeugnisses entsprechen (Muster für diese Übereinstimmungserklärung siehe Seite 10).

4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Der Entwurf und die Bemessung haben entsprechend den für den Gegenstand nach Ab-
schnitt 1.1 gültigen technischen Baubestimmungen, unter Berücksichtigung der darüber hin-
ausgehenden Randbedingungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, zu er-
folgen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

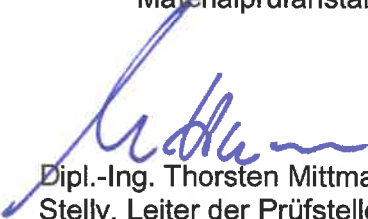
Die Anforderungen an den Brandschutz sind auf Dauer nur sichergestellt, wenn der Gegen-
stand nach Abschnitt 1.1 stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird. Im Falle des Aus-
tausches beschädigter Teile ist darauf zu achten, dass die neu einzusetzenden Materialien
sowie der Einbau dieser Materialien den Bestimmungen und Anforderungen dieses allgemei-
nen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsi-
schen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46-
73) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bau-
ordnung vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578) in Verbindung mit der Verwaltungsvor-
schrift Technische Baubestimmungen (VV TB) gemäß RdErl. d. MU vom 01.04.2022
(Nds. MBl. Nr. 14/2022, S. 508-533) zuletzt geändert durch RdErl. d. MU vom 27.07.2022
(Nds. MBl. Nr. 30/2022, S. 1067) erteilt. Nach § 16a Abs. 3 Satz 3 und § 19 Abs. 2 Satz 2
i. V. mit § 18 Abs. 7 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) gilt ein erteiltes allgemeines
bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der
Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden.


Dipl.-Ing. Thorsten Mittmann
Stellv. Leiter der Prüfstelle


i. A.
Dipl.-Ing. (FH) Christian Rabbe
Sachbearbeitung

Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien siehe folgende Seite

Verzeichnis der Normen und Richtlinien

DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-4:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
	Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB), veröffent- licht im Niedersächsischen Ministerialblatt (jeweils gültiger Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Niedersachsen)



Muster für
Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die nichtraumabschließende Holztreppe konstruiert hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Feuerwiderstandsklasse F 30

Hiermit wird bestätigt, dass die nichtraumabschließende Holztreppe hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3477/3679-MPA BS der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, vom 06.06.2023 errichtet und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses *)
- eigener Kontrollen *)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. *)

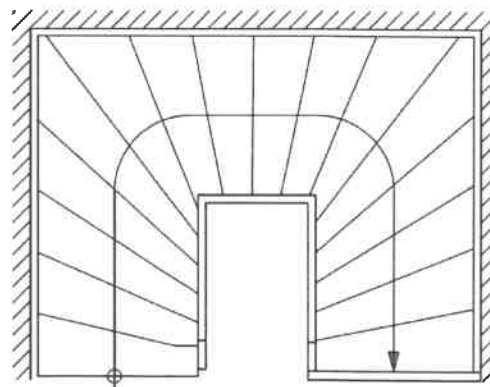
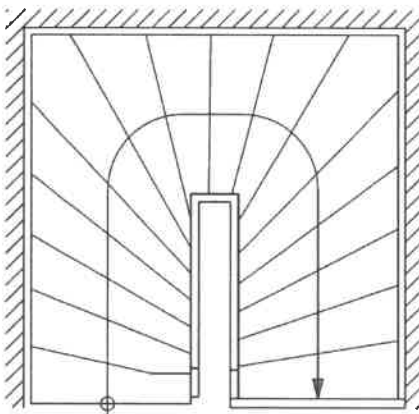
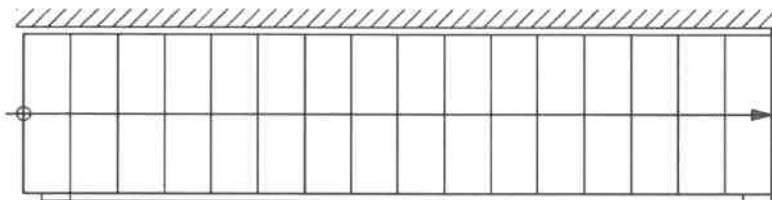
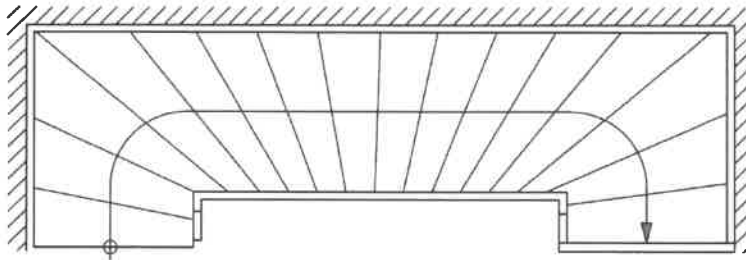
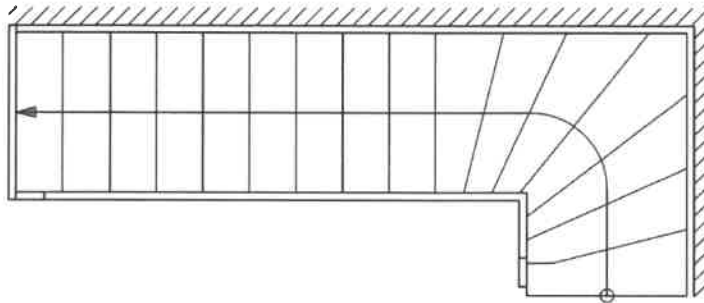
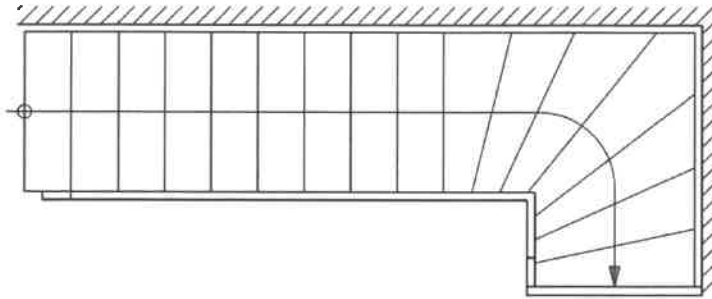
Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

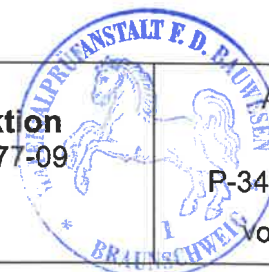
(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



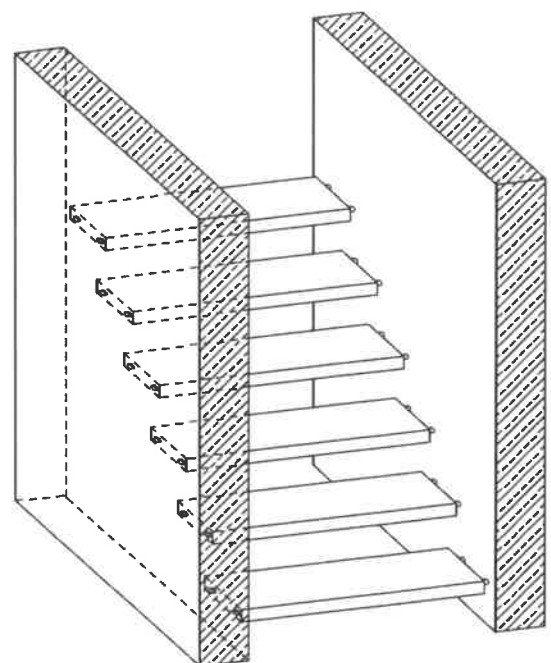
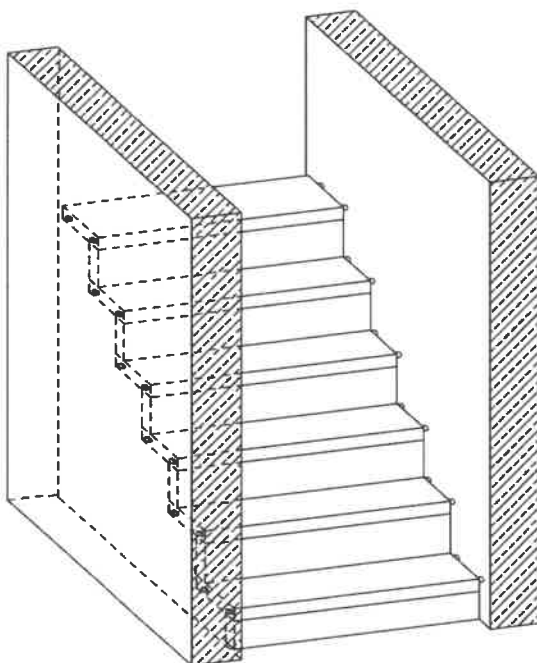
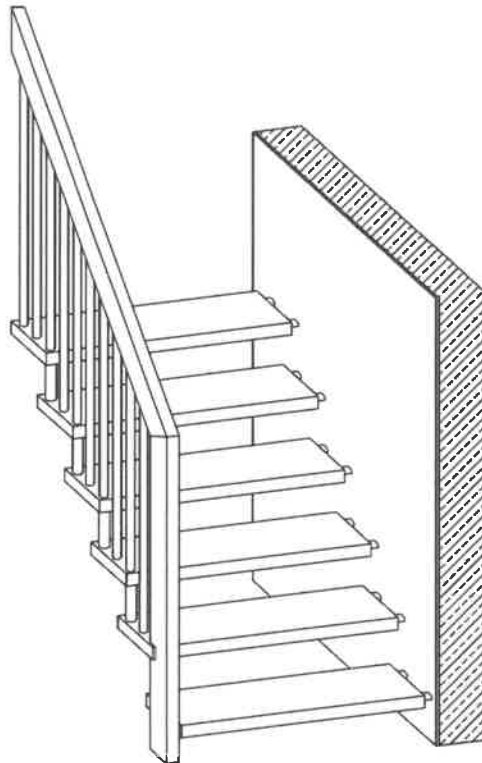
*) Nichtzutreffendes streichen



Nichtraumabschließende Holztreppe
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2:1977-09
 Grundrisstypen



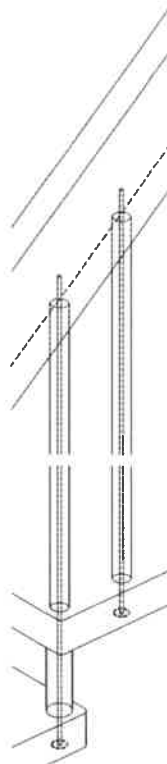
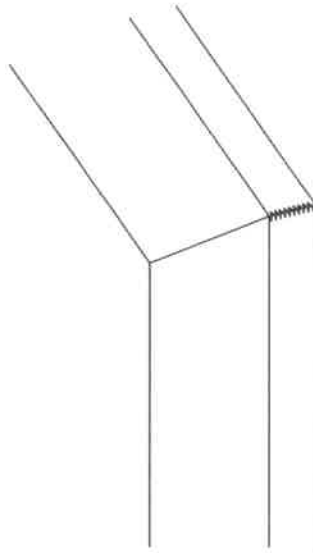
Anlage 1 zum
 abP Nr.:
 P-3477/3679-MPA BS
 vom 06.06.2023



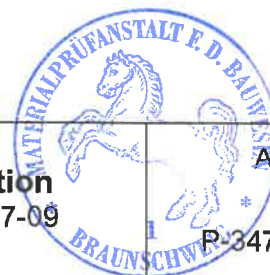
Nichtraumabschließende Holztreppenkonstruktion
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2:1977-09
 Konstruktionsvarianten

Anlage 2 zum
 abP Nr.:
 P-3477/3679-MPA BS
 vom 06.06.2023

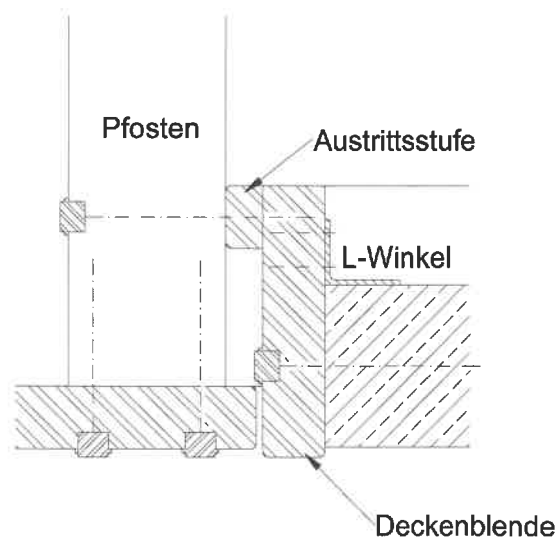




Nichtraumabschließende Holztreppekonstruktion
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2:1977-09
 Verbindung Pfosten mit Handlauf sowie Geländer



Anlage 3 zum
 abP Nr.:
 P-3477/3679-MPA BS
 vom 06.06.2023



Nichtraumabschließende Holztreppe
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2:1977-09
 Schematische Darstellung Austrittsbereich



Anlage 4 zum
 abP Nr.:
 P-3477/3679-MPA BS
 vom 06.06.2023